

Sitzungsvorlage Nr. 015/2019

Planungsausschuss

am 13.11.2019



Verband Region
Stuttgart

25.10.2019 - PLA01519.docx

435 - PLA-Ö - 015/2019

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Sonstige Planverfahren mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen

I. Sachvortrag:

Die einzelnen Verfahren werden nachfolgend erläutert.

Auf Wunsch kann in der Sitzung ein Sachvortrag gegeben werden.

II. Regionalplanerische Wertung:

Zu den einzelnen Verfahren wird eine regionalplanerische Wertung abgegeben, womit der Beschlussvorschlag begründet wird.

III. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss erhebt die nachfolgend genannten Beschlussvorschläge zu Beschlüssen und beauftragt die Geschäftsstelle, diese Beschlüsse als Stellungnahme zu äußern.

IV. Abbildung in der Raumnutzungskarte:

Die Lage des Plangebietes wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Tabellarische Zusammenfassung

Stadt / Gemeinde	Verfahren	Beschlussvorschlag
1. Freudental	Änderung LSG „Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“	Bedenken (mit Hinweisen)
2. Baltmannsweiler	Neubau einer Reithalle mit Dunglege, Umbau und Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle sowie Nutzungsänderung der Dunglege zum Pferdestall	keine Bedenken
3. Gammelshausen	Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Beton-Antennenmast	Zurückstellung von Bedenken
4. Oberriexingen	Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Halle	keine Bedenken (unter Maßgabe)
5. Stuttgart-Feuerbach	Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Eisenbahnüberführung Nr. 3	keine Bedenken (mit Hinweisen)

1. Freudental**Änderung des LSG „Ausläufer des Strombergs um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“**

Rechtsgrundlage	§ 26 BNatSchG, § 73 Abs. 4 NatSchG
Größe ca.	5,41 ha /4,4 ha
Festsetzung	--

Sachvortrag

Auf Antrag der Gemeinde Freudental beabsichtigt das Landratsamt Ludwigsburg das o.g. Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu ändern. Es sollen insgesamt ca. 5,4 ha aus dem LSG herausgenommen und 4,4 ha hinzugefügt werden. Die herauszunehmenden Flächen umfassen das geplante Wohnbaugebiet „Alleefeld“ in Freudental. Die geplanten zusätzlichen LSG-Flächen liegen im Nordwesten von Freudental. Das Landratsamt Ludwigsburg bittet im Zuge des förmlichen Änderungsverfahrens um Stellungnahme.

Regionalplanerische Wertung

Die herauszunehmenden Flächen liegen zum Großteil randlich innerhalb eines Regionalen Grünzugs und in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim, der Freudental umfasst, führt derzeit die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Der Verband Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 eine Stellungnahme beschlossen, in der auch auf die Fläche „Alleefeld“ eingegangen wurde (vgl. Sitzungsvorlage 348/2019):

„Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von Seiten der Geschäftsstelle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Alleefeld“ folgende Stellungnahme bezüglich des Wohnbauflächenbedarfs abgegeben: „Die Größe des geplanten Wohngebiets ist grundsätzlich auf den für die Gemeinde Freudental ermittelten Wohnbauflächenbedarf auszurichten. Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen zum Bebauungsplan wurde sich bereits darauf verständigt, dass der Regionale Grünzug in diesem Bereich abschließend ausgeformt ist. Die geplante Bebauung soll möglichst flächensparend an die bestehende Bebauung erfolgen [...]“ und weiter: „Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen Bedenken gegen den Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung [im GVV Besigheim]“.

Die frühzeitige Klärung der Konfliktlage mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ist im Sinne einer Beschleunigung nachvollziehbar und geboten. Da jedoch die Auseinandersetzung mit dem Bedarf an Wohnbauflächen noch nicht abgeschlossen ist, erscheint diese als verfrüht. Für eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes für die Ausweisung als Wohnbaufläche liegt gegenwärtig keine ausreichende Begründung vor. Nach Begründung des Bedarfs stehen einer Siedlungserweiterung an dieser Stelle keine regionalplanerischen Ziele mehr entgegen.

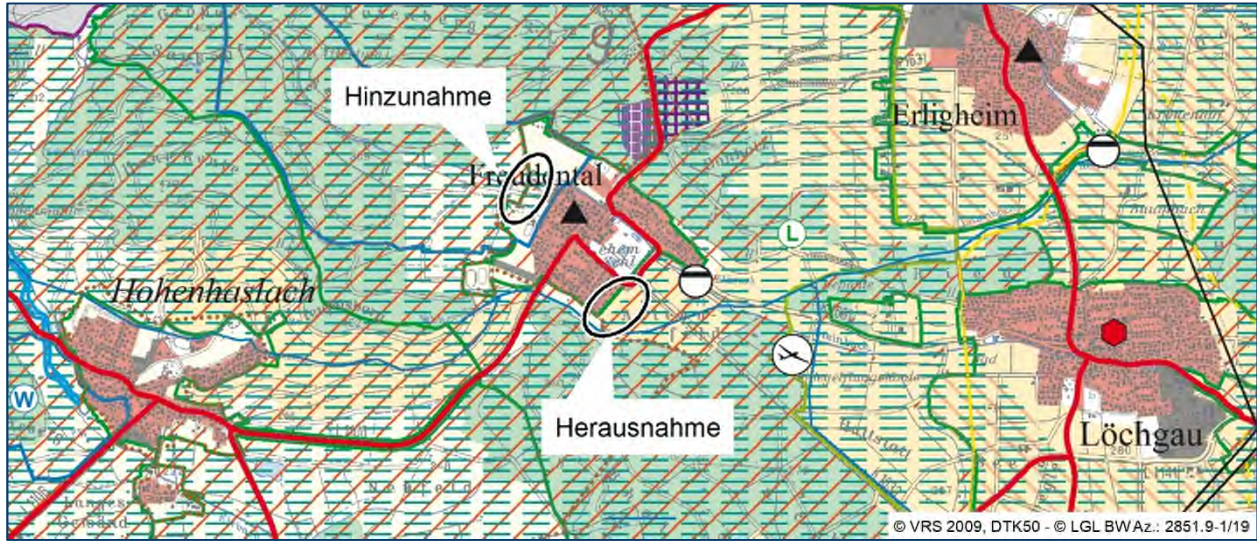
Die Fläche, die hinzugefügt werden soll, grenzt unmittelbar an LSG und FFH-Gebiet und liegt mit ihrer Südhälfte im Regionalen Grünzug. Einer Hinzunahme steht nichts entgegen.

Beschlussvorschlag

Für die geplante Wohnbaufläche „Alleefeld“ wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren der Bedarf noch nicht nachgewiesen. Der Anlass für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes ist damit gegenwärtig noch nicht gegeben. Nach Begründung des Bedarfs stehen einer Siedlungserweiterung an dieser Stelle keine regionalplanerischen Ziele mehr entgegen.

Der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes an der vorgeschlagenen Stelle steht nichts entgegen.

Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (Maßstab 1:50.000)



2. Baltmannsweiler

Neubau einer Reithalle mit Dunglege, Umbau und Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle zum Stall und Lager sowie Nutzungsänderung der Dunglege zum Pferdestall

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Sachvortrag

Östlich der Ortslage von Baltmannsweiler befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich ein Hof mit Pferdestall, Reithalle, Longierhalle, Wirtschaftsgebäuden, Wohnhaus und Reitplatz. Unmittelbar westlich der bestehenden Reithalle soll eine neue, größere Halle errichtet werden. Die bestehende Reithalle soll in einen zusätzlichen Pferdestall mit Lager umgebaut werden. Ein weiterer Pferdestall ist anstelle der bestehenden Dunglege geplant, die dafür im Anschluss an die Stallungen neu errichtet werden soll.

Regionalplanerische Wertung

Der Hof liegt in einem Regionalen Grünzug.

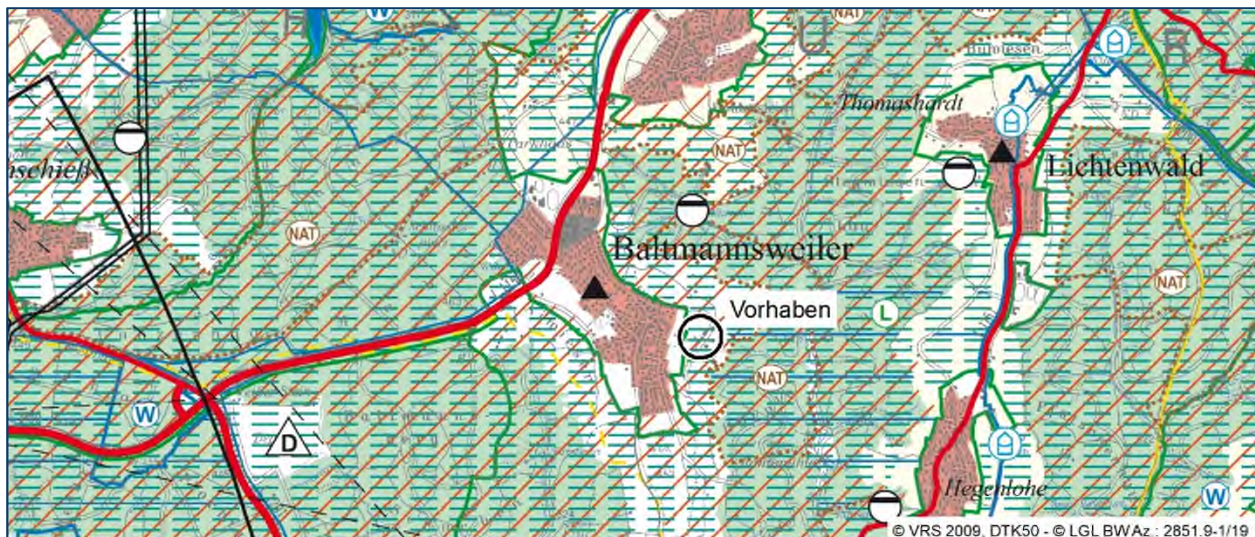
Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, können in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese einer bereits bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden. Nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde ist das Vorhaben als privilegiert eingestuft. Die geplanten Neu- und Umbauten erfolgen auf der Hofstelle bzw. sind in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu den bestehenden baulichen Anlagen. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Beschlussvorschlag

Aufgrund der Einstufung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB sowie der Zuordnung der geplanten Gebäude zu bereits bestehenden baulichen Anlagen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben.

Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (Maßstab 1:50.000)



3. Gammelshausen**Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Beton-Antennenmast**

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	Hohe ca. 30 m
Festsetzung	--

Sachvortrag

Das Landratsamt Göppingen beteiligt den Verband Region Stuttgart im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Bauvorhaben der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkübertragungsstelle. Vorgesehen sind ein ca. 30 m hoher Beton-Funkmast sowie eine Technischeinheit (Container). Der Standort liegt außerhalb von Siedlungsflächen nördlich von Gammelshausen und östlich von Dürnau. Eine Prüfung von Standortalternativen wurde nicht vorgelegt.

Regionalplanerische Wertung

Der Ausbau des Mobilfunknetzes zur Verbesserung der Infrastruktur für moderne Informationstechnologien ist notwendig und wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich befürwortet. Der Ausbau ist dabei jedoch möglichst raum- und umweltverträglich zu vollziehen. Das betrifft insbesondere die Planung und den Bau neuer Funkübertragungsstellen und Maststandorte innerhalb sensibler Freiraumbereiche.

Der geplante Standort liegt am Rand einer in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet gebietsscharf festgelegten Grünzäsur und damit innerhalb des Ausformungsspielraums. Innerhalb der Grünzäsuren sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind. Aufgrund der Lage des Standortes im Ausformungsbereich der nicht parzellenscharf abgegrenzten Grünzäsur können Bedenken gegen den Standort zurückgestellt werden. Der Standort liegt darüber hinaus in einem im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 (G).

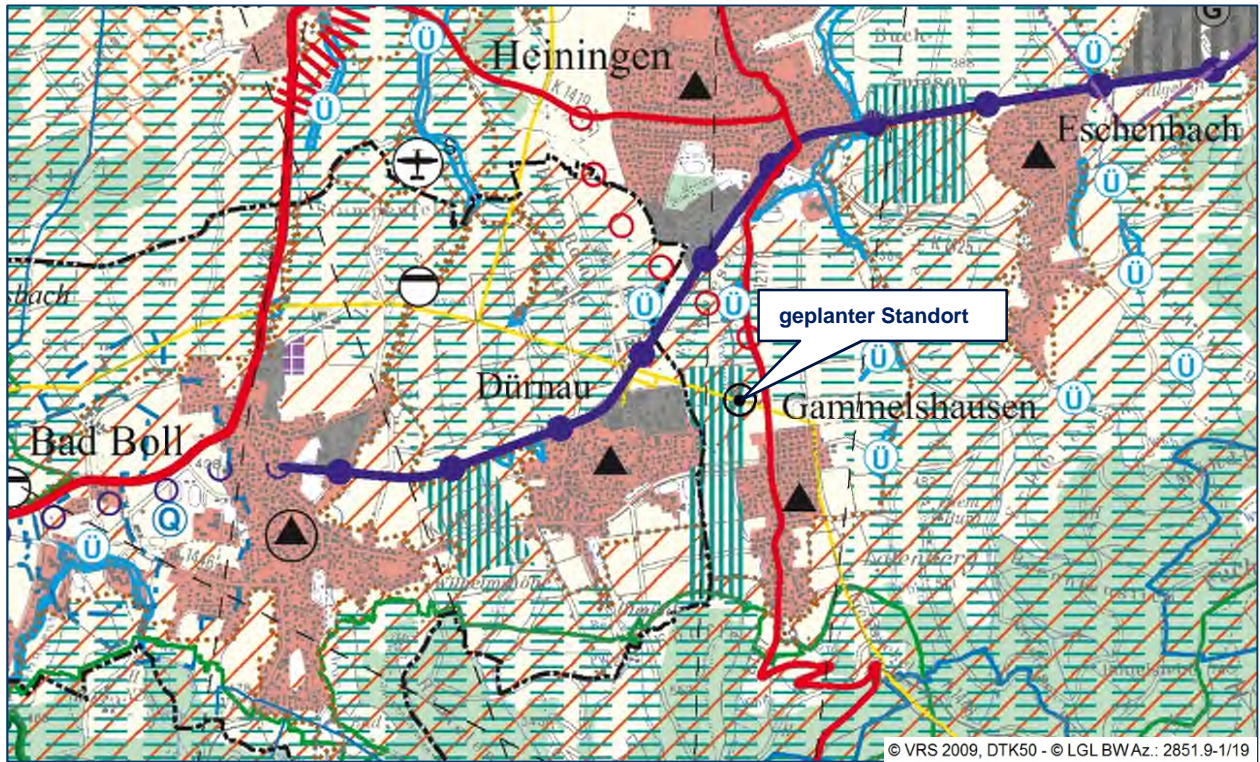
Der Standort liegt weiterhin innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs gemäß Hochwassergefahrenkartierung (\geq HQ 10).

Beschlussvorschlag

Bedenken gegen den geplanten Standort der Funkübertragungsstelle können aufgrund der lediglich randlichen Betroffenheit der Grünzäsur zurückgestellt werden.

Auf die Lage innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs gemäß Hochwassergefahrenkarte (\geq HQ 10) wird hingewiesen. Die daraus resultierenden Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (Maßstab 1:50.000)



4. Oberriexingen Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Halle

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Sachvortrag

Nördlich der Ortslage von Oberriexingen befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auf der Hofstelle soll eine Maschinen- und Getreidelagerhalle neu errichtet und das bestehende Heulager erweitert werden.

Regionalplanerische Wertung

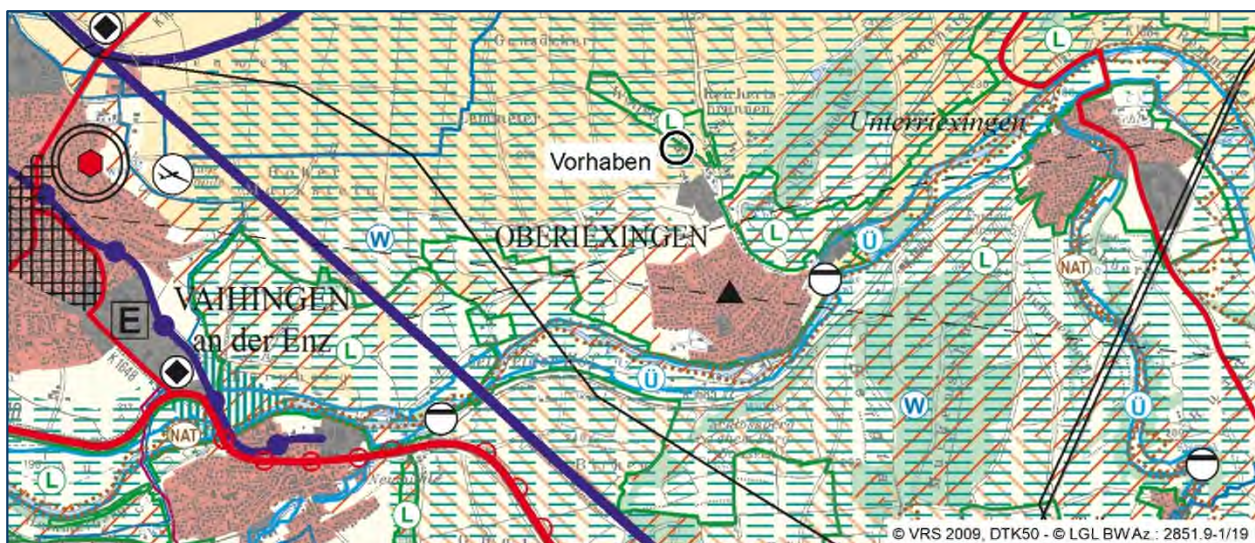
Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug. Diese dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, können in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese einer bereits bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen noch keine Informationen über die Privilegierung des Vorhabens vor. Unter der Maßgabe, dass die geplanten Vorhaben die Privilegierungstatbestände erfüllen, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Beschlussvorschlag

Unter der Maßgabe, dass die geplanten Vorhaben die Privilegierungstatbestände erfüllen, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (Maßstab 1:50.000)



5. **Stuttgart-Feuerbach****Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nr. 3 in Stuttgart-Feuerbach**

Rechtsgrundlage	§§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Sachvortrag

Das Regierungspräsidium führt für das o.g. Vorhaben auf Antrag der DB Netz AG ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch. Gegenstand des Antrags ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nr. 3 über die B 295 Borsigstraße der Strecke 4801 (Stuttgart Hbf – Bietigheim-Bissingen) in Bahn-km 4,7+88. Das Bauwerk befindet sich auf Gemarkung Stuttgart-Feuerbach in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Feuerbach.

Zur Planrechtfertigung führt die Antragstellerin an, dass gemäß einer Nachrechnung aus dem Jahre 2003 das Bauwerk aufgrund technischer Abgängigkeit nur noch bis zum 31.12.2023 standsicher sei und bis dahin außer Betrieb genommen werden solle. Um Einschränkungen in der Infrastruktur, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen auf den Bahnstrecken, Reduzierung der zulässigen Achslasten, Straßensperrungen usw. zu vermeiden und eine dauerhafte Verfügbarkeit der Strecken zu gewährleisten, muss der Bestand durch einen Neubau ersetzt werden.

Ein Verzicht auf das Bauwerk ist aufgrund der Bedeutung der Strecke 4801 und des mit der B 295 Borsigstraße örtlich gegebenen Kreuzungspunktes nicht möglich. Das Bauwerk überführt die Hälfte aller S-Bahnstrecken im Raum Stuttgart. Wegen der Bedeutung der Eisenbahnüberführung für den S-Bahnverkehr, liegt die Erneuerung im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Abwägung der bautechnischen Varianten wird eine gelagerte Brücke mit WIB-Überbau (Walzträger in Beton) als Vorzugsvariante empfohlen. Das Bauwerk auf Pfählen tief gegründet werden. Für die gewählte Variante sprechen nach den Unterlagen der Vorhabenträgerin die geringeren baulichen Eingriffe in die angrenzenden Bereiche sowie geringere Sperrzeiten für Straße und Bahn, die sich aus den Arbeiten auf der Herstellfläche und dem Verschub ergeben.

Im Bereich der EÜ liegt auch ein Teil des vorhandenen Bahnsteiges 1A, der nach den Angaben der Vorhabenträgerin in konventioneller Bauweise auf einer Länge von ca. 46 m erneuert wird.

Der Verband Region Stuttgart macht hierzu geltend, dass die Einführung einer Verstärkerlinie im Zuge der S6 (Express-S-Bahn) im Abschnitt Weil der Stadt bis Zuffenhausen/Feuerbach vorgesehen ist. Dafür ist das Gleis 130 zu elektrifizieren und der Bahnsteig mit einer Nutzlänge von 210 m (S-Bahn-Langzug) gemäß dem Regelwerk der DB herzustellen. Dieser Ausbau sollte bei dem vorliegenden Vorhaben berücksichtigt werden.

Die DB sieht für den Neubau der Eisenbahnüberführung in ihrem Antrag eine Gesamtbauzeit von etwa 12 Monaten vor. Geplanter Baubeginn ist im April 2023. Die Inbetriebnahme der neuen Eisenbahnüberführung ist für Juni 2024 vorgesehen. Es werden in verschiedenen Phasen Voll- und Teilsperren erforderlich. Der Umfang der Sperrungen sowie die Ersatzmaßnahmen insbesondere für den S-Bahnverkehr sind jedoch aus der Antragsunterlage nicht erkennbar.

Regionalplanerische Wertung

Der Neubau der Eisenbahnüberführung wird aus Sicht der Region begrüßt. Sie entspricht den Plansätzen zur Einbindung der Region in das Schienennetz (4.1.2.1 (G)) und leistet einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung des S-Bahnverkehrs.-

Bewertung aus Sicht des S-Bahn-Aufgabenträgers

Der Verband Region Stuttgart unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, da die rechtzeitige Erneuerung der Infrastruktur maßgeblich dazu beiträgt, einen attraktiven und zuverlässigen S-Bahn-Verkehr in der Region Stuttgart dauerhaft zu gewährleisten. Die Auswirkungen dieses Bauvorhabens auf den S-Bahn-Verkehr während der Bauzeit sind in den Planfeststellungsunterlagen nur sehr rudimentär dargestellt. Da derzeit täglich etwa 40.000 Reisende diesen wichtigen Abschnitt im S-Bahn-Netz nutzen, ist für den Fall einer notwendigen Sperrung ein leistungsfähiges und zuverlässiges Alternativangebot zu entwickeln.

Der Verband Region Stuttgart fordert daher, dass Unterbrechungen des S-Bahn Betriebs nur nachts, tagsüber nur in den Ferien und ggfs. an Wochenenden ohne Großveranstaltungen erfolgen. Die Zeiten für eine Unterbrechung des Bahnverkehrs sind auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Im Fall einer Unterbrechung müssen alle 3 S-Bahn Linien im Halbstundentakt (6 Züge je Stunde und Richtung) über alternative Fahrwege zum Hauptbahnhof geführt werden. Das Konzept für den S-Bahn-Ersatzverkehr ist im Planfeststellungsbeschluss zu dokumentieren.

Im Zuge des weiteren Ausbaus des Nahverkehrsangebots in der Region Stuttgart hat die Regionalversammlung am 30. Januar 2019 den Kauf von 58 weiteren S-Bahn Fahrzeugen beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses ist auch die Einführung einer zusätzlichen halbstündlichen (Express-)S-Bahn Linie von Weil der Stadt nach Feuerbach. Um diese Linie bis Feuerbach führen zu können, wird der Ausbau des Gleises 130 im Bahnhof Feuerbach zu einem vollwertigen elektrifizierten S-Bahn Wendegleis mit einer Bahnsteiglänge von 210 m erforderlich. Aus diesem Grunde muss der Überbau des Gleises 130 so dimensioniert werden, dass dieser von S-Bahn-Zügen genutzt werden kann. Darüber hinaus ist dieser Überbau so zu gestalten, dass im Zuge des Neubaus die Elektrifizierung des Gleises berücksichtigt wird und auf dem Überbau ein Bahnsteig mit einer Breite von mind. 3,00 m und einer Bahnsteighöhe von mindestens 76 cm realisiert wird. Bei der Dimensionierung und Ausgestaltung des Bauwerks ist die spätere Anordnung einer Lärmschutzwand und eine Bahnsteigaufhöhung auf 96 cm zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle die regionalplanerische Bewertung und die Bewertung als S-Bahn-Aufgabenträger als Stellungnahme abzugeben und die Unterlagen über den bereits erarbeiteten Planungsstand zum Ausbau der Infrastruktur im Bahnhof Feuerbach für die Verstärker-S-Bahn zu ergänzen.

Lageplanausschnitt aus den Antragsunterlagen (ohne Maßstab)

